

Organisationsreglement für den Forschungsrat des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) vom 24.04.2024

Inhaltsverzeichnis

- I **Allgemeine Bestimmungen**
- II **Organisation und Zuständigkeiten**
 - _Der Vorstand des Forschungsrats
 - _Die Komitees
 - _Die Evaluationspanels
 - _Das Plenum**Zuständigkeiten im Evaluations- und Förderverfahren**
 - _Gesuche für Beiträge
- III **_Weitere Gesuche und Berichterstattung**
 - _Beitragsabbrüche und Rückforderungen
 - _Verfahren und Berichterstattung der Geschäftsstelle
- IV **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Der Forschungsrat des Schweizerischen Nationalfonds, gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe q der Statuten vom 10. Mai 2023, erlässt das folgende

Organisationsreglement für den Forschungsrat

I. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Organisation, die Zuständigkeiten und das Verfahren des Forschungsrats und seiner Gremien.

Artikel 2 Verhältnis zu anderen Reglementen und zur Geschäftsordnung

¹ Die Bestimmungen des Stiftungsreglements und der vom Bundesrat genehmigten Reglemente, insbesondere des Beitragsreglements, gehen dem vorliegenden Reglement vor.

² Der Vorstand des Forschungsrats und die Komitees können Einzelheiten der Organisation in der Geschäftsordnung für die Gremien des Forschungsrats regeln.

Artikel 3 Struktur

¹ Der Forschungsrat ist das wissenschaftliche Organ des SNF und gliedert sich in folgende ordentliche Gremien:

- a. Vorstand des Forschungsrats, mit dem Präsidium und Vizepräsidium des Forschungsrats;
- b. Programmkomitees für die Fördertätigkeit, die Evaluationspanels für die Evaluation von Gesuchen und Beiträgen einsetzen;
- c. Policy-Komitee für die transversale Förderpolitik des SNF, das Fachgruppen für die Vorbereitung der Geschäfte einsetzt.

² Der Vorstand des Forschungsrats und die Vorsitzenden der Komitees tauschen sich regelmässig zwecks Koordination der Geschäfte und Pflege der Zusammenarbeit in einer Koordinationskonferenz aus.

³ Die Mitglieder des Forschungsrats bilden zusammen das Plenum.

⁴ Die Geschäftsleitung unterstützt mit der Geschäftsstelle die Gremien des Forschungsrats.

Artikel 4 Diversität und Unabhängigkeit

¹ Im Forschungsrat mit seinen Gremien ist Diversität insbesondere nach den Kriterien Wissen und Erfahrung, Stadium der akademischen Karriere, Geschlecht, unterschiedliche Forschungsarten und -bereiche sowie Forschungsorganisationen so weit wie möglich sicherzustellen. Der Forschungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die erforderlichen Massnahmen.

² Für die Mitglieder der Evaluationspanels und der ständigen Gremien der Komitees gelten die Unvereinbarkeiten nach Artikel 28 Absatz 5 Stiftungsreglement. Der Vorsitz des Gremiums trifft die erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten und achtet auf die Einhaltung der Ausstandspflicht.

³ Die Komitees berichten dem Vorstand des Forschungsrats jährlich über die Zusammensetzung ihrer Gremien. Bei Gremien mit mehr als acht Mitgliedern kann der Vorstand namentlich auch Quoten einführen, um die Diversität effektiv sicherzustellen.

II. Kapitel Organisation und Zuständigkeiten

1. Abschnitt: Der Vorstand des Forschungsrats

Artikel 5 Zusammensetzung und Funktion

¹ Der Vorstand des Forschungsrats setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, zwei bis drei weiteren Mitgliedern und der Direktorin oder dem Direktor als Mitglied ohne Stimmrecht zusammen.

² Der Vorstand führt, organisiert und beaufsichtigt die Tätigkeiten des Forschungsrats. Er bestimmt die Förderpolitik und stellt die Organisation und das Verfahren der Forschungsförderung sicher.

³ Der Vorstand entscheidet als Kollegium.

⁴ Der Vorstand pflegt einen regelmässigen Kontakt und Austausch mit den Komitees.

Artikel 6 Zuständigkeiten

¹ Soweit die Statuten, das Stiftungsreglement oder das vorliegende Reglement nichts anderes bestimmen, nimmt der Vorstand des Forschungsrats die nach Artikel 9 der Statuten dem Forschungsrat zugewiesenen Aufgaben wahr.

² Im Einzelnen hat er folgende Aufgaben:

- a. Festlegung der Förderpolitik und Beantragung des Mehrjahresprogramms an den Stiftungsrat;
- b. Beantragung der Leistungsvereinbarung und der Partnerschaften und Kooperationen von übergeordneter strategischer Bedeutung an den Stiftungsrat;
- c. Abschluss, Begleitung und Beendigung von Partnerschaften und Kooperationen in der Forschungsförderung und zu wissenschaftlichen Themen;
- d. Zuweisung der vom Bund genehmigten Mittel für die Instrumente (Förderplan);
- e. Beschluss des Aktionsplans zur Umsetzung der vom Bund genehmigten Planung;
- f. Stellungnahmen und Vernehmlassungen mit Relevanz für die Forschungsförderung, zusammen mit dem Stiftungsrat bei solchen von besonderer Tragweite oder bei Evaluationen des SNF;
- g. Ausrichtung des Förderportfolios sowie Bestimmung der Förderinstrumente und deren regelmässige Evaluation;
- h. Entscheide zu Förderaufträgen und Programmen zuhanden des Bundes;
- i. Sicherstellung und Überwachung der Qualität und Fairness der Förderverfahren des SNF;
- j. Massnahmen zur Valorisierung der Forschungsförderung;
- k. Erlass der Ausführungsbestimmungen in Reglementen und Ausschreibungen, in der Regel auf Antrag der Komitees;
- l. Anträge an den Stiftungsrat zu Änderungen des Beitragsreglements und Overheadreglements;
- m. jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit des Forschungsrats an den Stiftungsrat;
- n. Beschluss spezifischer Massnahmen nach dem Erbschaften- und Spendenreglement;
- o. Bestimmung des Profils des Forschungsrats, des Vorsizes der Komitees und der Wahlvorschläge für die Mitglieder des Vorstands;
- p. Konsultation der Forschungsratsmitglieder in den Komitees bei den Wahlverfahren für die Mitglieder des Vorstands des Forschungsrats und bei der Festlegung von einzelnen Profilen für neue Mitglieder des Forschungsrats;
- q. Genehmigung der Listen der Evaluationspanels und der ständigen Arbeits- und Fachgruppen der Komitees;
- r. Genehmigung der Geschäftsordnung für die Gremien des Forschungsrats.

³ Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand des Forschungsrats Arbeitsgruppen einsetzen und einzelne Geschäfte an die Komitees und ihre Gremien oder an die Geschäftsstelle delegieren.

⁴ Der Vorstand hält regelmässige Sitzungen ab. Er gewährleistet die Konsultation der Delegiertenversammlung nach Artikel 26 Absatz 4 Stiftungsreglement. Insbesondere konsultiert er periodisch die Delegiertenversammlung zur Förderungspolitik, namentlich im Hinblick auf eine umfassende Interessenberücksichtigung bei bedeutsamen strategischen Beschlüssen für die Wissenschaftsgemeinschaft.

Artikel 7 Aufsicht und Rückweisung

¹ Der Vorstand des Forschungsrats beaufsichtigt die Komitees. Die Entscheide und Beschlüsse der Komitees sind dem Vorstand des Forschungsrats fortlaufend zur Kenntnis zu bringen.

² Er kann die Entscheide oder Beschlüsse der Komitees und ihrer Gremien nur dann aufheben und an diese zur erneuten Behandlung zurückweisen, wenn diese dem Recht oder seiner Förderpolitik widersprechen. Erweist sich die Angelegenheit als klar und besteht kein Spielraum, entscheidet der Vorstand des Forschungsrats ohne Rückweisung in der Sache selbst.

³ Förderentscheide kann der Vorstand des Forschungsrats nur bei Verletzung klaren Rechts aufheben. Er weist die Sache zur Neu Beurteilung an das zuständige Gremium zurück. Bei zeitlicher Dringlichkeit kann er ausnahmsweise ohne Rückweisung in der Sache entscheiden.

Artikel 8 Präsidium und Vizepräsidium

¹ Die Präsidentin oder der Präsident steht dem Vorstand des Forschungsrats vor und vertritt den Forschungsrat in den anderen Organen. Sie oder er vertritt den SNF gegen aussen.

² Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschungsförderung und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Förderpolitik unterstützen die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Erfüllung der Aufgaben und vertreten ihn bei Bedarf.

³ In der Regel werden die Präsidentin oder der Präsident in einem Pensum von 50 bis 80 Prozent und die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten zu 30 bis 50 Prozent beim SNF angestellt. Eine zusätzliche Entschädigung für die fehlende Möglichkeit der Einreichung von Fördergesuchen bleibt vorbehalten. Die Einzelheiten regelt das Entschädigungsreglement.

2. Abschnitt: Die Komitees

Artikel 9 Zusammensetzung, Funktion und Struktur im Allgemeinen

¹ Der Vorstand des Forschungsrats bestimmt die Zusammensetzung der Komitees des Forschungsrats. Sie setzen sich aus dessen Mitgliedern und allenfalls weiteren Komiteemitgliedern nach Absatz 5 zusammen. Jedes Mitglied des Forschungsrats gehört mindestens einem Komitee an.

² Die Komitees verantworten die Förderung der Forschung für die einzelnen Förderinstrumente und erarbeiten die Grundlagen der Förderpolitik des SNF.

³ Die Komitees setzen für die Beurteilung von Gesuchen und Beiträgen Evaluationspanels und für die transversale Förderpolitik Arbeits- sowie ständige Fachgruppen ein.

⁴ Den Komitees steht ein Mitglied des Forschungsrats vor. Der Vorsitz wird auf Antrag des Komitees vom Vorstand des Forschungsrats bestimmt. Das Komitee wählt auf Antrag der oder des Vorsitzenden aus ihrem Kreis eine Stellvertretung.

⁵ In begründeten Fällen, namentlich wenn externes Fachwissen nötig ist oder personelle Engpässe bestehen, können einzelne Mitglieder in die Komitees gewählt werden, die dem Forschungsrat nicht angehören (sog. weitere Komiteemitglieder). Deren Amtszeit beträgt ein bis vier Jahre. Wiederwahlen sind bis zu einer Amtszeit von insgesamt acht Jahren zulässig.

⁶ Der Vorstand des Forschungsrats wählt die weiteren Komiteemitglieder auf Antrag des zuständigen Komitees. Er regelt die Einzelheiten des Wahlverfahrens und die Profilanforderungen. Er erstattet dem

Stiftungsrat jährlich Bericht über die Zusammensetzung der Komitees und Änderungen bei den weiteren Komiteemitgliedern.

⁷ Die Geschäftsstelle unterstützt die Komitees und ihre Gremien. Mitarbeitende nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Artikel 10 Komitees für Förderinstrumente (Programmkomitees)

¹ Die Programmkomitees bestehen aus fünf bis dreissig Mitgliedern. Ein Mitglied des Forschungsrats hat den Vorsitz inne.

² Es bestehen folgende Programmkomitees:

- a. Projekte;
- b. Karrieren;
- c. Thematische und lösungsorientierte Forschung; 1F¹
- d. Langzeitforschung und Infrastrukturen;
- e. Internationale Zusammenarbeit.

³ Sie legen die Ausgestaltung ihrer Förderinstrumente fest und gewährleisten die Förderung von Forschung von höchster Qualität.

⁴ Sie haben im Einzelnen folgende Aufgaben:

- a. Festlegung der Förderrichtlinien in ihrem Bereich;
- b. Verantwortung für die Einhaltung des Budgets für ihre Förderinstrumente;
- c. Einsetzung von Evaluationspanels und Wahl derer Vorsitzender;
- d. Gewährleistung und Überwachung der Ausschreibungen und der wissenschaftlichen Evaluation der Gesuche;
- e. Förderentscheide mit Festlegung der Förderlinie, Anordnung von Losverfahren oder weiterer besonderer Massnahmen;
- f. Begleitung und Erfolgskontrolle der geförderten Forschung;
- g. Überprüfung der Wirksamkeit der Forschungsförderung;
- h. Beantragung von Evaluationen der Förderinstrumente an den Vorstand des Forschungsrats;
- i. Beantragung des Erlasses und der Änderung von Ausführungsbestimmungen für die Förderinstrumente an den Vorstand des Forschungsrats;
- j. Beantragung von Partnerschaften und Kooperationen in der Forschungsförderung an den Vorstand des Forschungsrats;
- k. Jährliche Berichterstattung an den Vorstand des Forschungsrats zur geförderten Forschung und den Förderverfahren.

⁵ Die Komitees halten regelmässige Sitzungen ab.

⁶ Für die Organisation der Nationalen Forschungsprogramme (NFP) gilt das vom Vorstand des Forschungsrats zu erlassende Reglement NFP.

¹ Vgl. auch Reglement über die Organisation der Nationalen Förderprogramme vom ...

Artikel 11 Komitees für besondere Förderinstrumente (Spezialkomitees)

¹ Der Vorstand des Forschungsrats kann ausnahmsweise Spezialkomitees einsetzen, deren Organisation in Abweichung zu den Bestimmungen für die ordentlichen Komitees den Eigenheiten der Förderung oder der Zusammenarbeit mit Dritten Rechnung trägt. Den Spezialkomitees gehört jeweils mindestens ein Mitglied des Forschungsrats an.

² Der Vorstand des Forschungsrats hält die Spezialkomitees und deren Mandat in der Geschäftsordnung für die Gremien des Forschungsrats fest.

³ Für die ihnen zugewiesenen Förderinstrumente verfügen die Spezialkomitees über spezifische Budgets. Diese sind im jährlichen Förderplan auszuweisen.

⁴ Die Spezialkomitees legen die Ausgestaltung ihres Förderinstruments und die Förderrichtlinien fest und gewährleisten die Förderung von Forschung von höchster Qualität.

⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Komitees für Förderinstrumente sinngemäss.

Artikel 12 Komitee für Förderpolitik des SNF (Policy-Komitee)

¹ Das Policy-Komitee besteht aus sieben bis fünfzehn Mitgliedern.

² Es analysiert, koordiniert und entwickelt im Auftrag des Vorstands des Forschungsrats die transversale Förderpolitik des SNF, namentlich in den Bereichen Qualitätssicherung und Wirksamkeit der Forschungsförderung, Förderung früher Karrieren, internationale Zusammenarbeit, Ethik und wissenschaftliche Integrität sowie Chancengleichheit, Diversität und Inklusion. Das Komitee stellt die Expertise sicher und unterbreitet dem Vorstand des Forschungsrats Vorschläge zur Förderpolitik. Es tauscht sich intensiv mit der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Förderpolitik aus.

³ Das Policy-Komitee kann für einzelne Bereiche nach Absatz 2 ständige Fachgruppen für transversale Förderpolitik einsetzen.

⁴ Die Fachgruppen für transversale Förderpolitik bestehen aus fünf bis fünfzehn Mitgliedern und setzen sich aus Forschungsratsmitgliedern sowie externen Expertinnen und Experten zusammen.

⁵ Die Amtszeit externer Expertinnen und Experten in den ständigen Fachgruppen beträgt ein bis vier Jahre. Eine Erneuerung ist bis zu einer Amtszeit von insgesamt höchstens acht Jahren zulässig.

⁶ Das Komitee erarbeitet die Mehrjahresplanung. Es stellt die Mitwirkung der Delegiertenversammlung, der Komitees für Förderinstrumente, der Geschäftsleitung sowie den Einbezug externer Interessenvertreter sicher.

⁷ Das Komitee hält jährlich mindestens vier Sitzungen ab und die Fachgruppen so oft es die Geschäfte erfordern.

3. Abschnitt: Die Evaluationspanels

Artikel 13 Zusammensetzung und Funktion

¹ Die Programm- und Spezialkomitees setzen für die wissenschaftliche Beurteilung der Gesuche und Beiträge in der Regel Evaluationspanels ein. Sie bestehen in der Regel aus 5 bis 20 Mitgliedern.

² Sie setzen sich aus internationalen und nationalen Expertinnen und Experten zusammen. Mitglieder des Forschungsrats können in Evaluationspanels als Expertinnen und Experten teilnehmen. Sie treten

bei Förderentscheidungen des Komitees in den Ausstand, wenn diese das Evaluationspanel direkt betrifft, in dem sie vorgängig an der Beurteilung mitgewirkt haben.

³ Die ordentlichen Wahlen für die ständigen Mitglieder von Evaluationspanels finden jährlich statt. Ihre Amtszeit beträgt ein bis vier Jahre. Eine Erneuerung ist bis zu einer Amtszeit von insgesamt höchstens acht Jahren zulässig. Das zuständige Komitee kann die Amtszeit von Mitgliedern der Evaluationspanels unter Angabe der Gründe vorzeitig beenden und achtet dabei darauf, dass die Auflösung der Amtszeit den Evaluationsprozess nach Möglichkeit nicht beeinflusst.

⁴ Mit Zustimmung des Vorsitzes des Komitees kann der Vorsitz des Evaluationspanels bei Bedarf Ad-hoc-Mitglieder bestimmen. Dies gilt namentlich, wenn vorübergehend eine spezielle Expertise erforderlich ist, Mitglieder des Evaluationspanels temporär von der Evaluation ausgeschlossen sind oder sie aus anderen Gründen nicht an den Sitzungen des Evaluationspanels teilnehmen können. Die Mandate der Ad-hoc-Mitglieder erfolgen befristet, und ihre Fortführung ist im Rahmen der jährlichen Wahlen der ständigen Panelmitglieder zu prüfen.

⁵ Den Vorsitz des Evaluationspanels (Panel Chair) üben in der Regel Mitglieder des zuständigen Komitees aus. Sie evaluieren im geleiteten Evaluationspanel keine Gesuche und stimmen nicht über diese ab. Der Vorsitz führt und überwacht die Evaluation in den Evaluationspanels nach den geltenden Richtlinien und Standards fürs Förderverfahren.

⁶ Mitarbeitende der Geschäftsstelle nehmen an den Sitzungen der Evaluationspanels mit beratender Stimme teil. Sie unterstützen den Vorsitz dabei, einen ordnungsgemässen Ablauf der Sitzung zu gewährleisten (Procedural Co-Chair).

Artikel 14 Zuständigkeiten

¹ Die Evaluationspanels gewährleisten die fachkundige und faire Beurteilung der Gesuche im Verfahren nach Artikel 19.

² Sie unterbreiten ihre Beurteilung der Gesuche dem Komitee zur Entscheidung über die Förderung.

³ Sie verfügen über keine Förder- und Ausgabenkompetenz.

4. Abschnitt: Das Plenum

Artikel 15 Zusammensetzung und Funktion

¹ Das Plenum vereinigt als Gesamtgremium des Forschungsrats sämtliche seiner Mitglieder.

² Es äussert sich zu übergreifenden Themen der Förderstrategie und der Qualitätssicherung und dient dem gegenseitigen Austausch sowie der Koordination der Tätigkeit seiner Mitglieder.

Artikel 16 Zuständigkeiten

¹ Das Plenum hat folgende Aufgaben:

- a. Stellungnahme zu wesentlichen Profiländerungen bei der Zusammensetzung des Forschungsrats;
- b. Konsultation zu übergreifenden strategischen Förderfragen, namentlich zur Ausrichtung des Förderportfolios;
- c. Anträge und Stellungnahmen zu Anliegen in der Forschungsförderung;
- d. Konsultation zur internen Organisation des Forschungsrats.

² Es können ständige Foren, namentlich solche der wissenschaftlichen Disziplinen, gebildet werden. Sie weisen im Plenum auf wesentliche Entwicklungen und Herausforderungen hin. Auf Ersuchen der Gremien geben sie Stellungnahmen ab.

³ Das Plenum hält auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten des Forschungsrats mindestens zweimal pro Jahr Sitzungen ab.

⁴ Der Vorstand des Forschungsrats regelt die Einzelheiten der Aufgaben und der Organisation in der Geschäftsordnung für die Gremien des Forschungsrats.

III. Kapitel Zuständigkeiten im Evaluations- und Förderverfahren

1. Abschnitt: Gesuche für Beiträge

Artikel 17 Formelle Prüfung

Die formelle Prüfung der Beitragsgesuche nach den Artikeln 10 - 19 Beitragsreglement und ihre Rückweisung bei Mängeln obliegt der Geschäftsstelle.

Artikel 18 Nichteintreten auf inhaltlich offensichtlich ungenügende Gesuche

¹ Das Nichteintreten auf inhaltlich offensichtlich ungenügende Beitragsgesuche nach Artikel 22 Absatz 2 des Beitragsreglements erfolgt mit Zustimmung der Referentin oder des Referenten durch die Geschäftsstelle in abschliessender Kompetenz.

² Über die auf diesem Weg entschiedenen Gesuche ist jährlich Bericht zu erstatten.

Artikel 19 Standard des Evaluationsverfahrens und des Förderentscheids

¹ Die wissenschaftliche, kriterienbasierte Beurteilung der Gesuche nach den Artikeln 24 ff. des Beitragsreglements erfolgt durch die Evaluationspanels.

² Die Geschäftsstelle weist die eingegangenen Gesuche zur Beurteilung an Referentinnen und Referenten aus dem zuständigen Evaluationsgremium zu.

³ Die Referentinnen und Referenten bestimmen die Expertinnen und Experten für die externe Begutachtung nach Artikel 25 Beitragsreglement. Sie können diese Aufgabe an die Geschäftsstelle delegieren.

⁴ Die Evaluationspanels können für Gesuche, deren Förderungswürdigkeit sie als klar gegeben oder fehlend beurteilen, eine Vorauswahl treffen.

⁵ Die Beurteilung der Gesuche im Evaluationspanel beinhaltet:

- a. die Beratung der einzelnen Gesuche, gestützt auf die unabhängigen und begründeten Referate der Referentinnen und Referenten und unter Berücksichtigung der externen Begutachtung;
- b. die individuelle Einstufung durch die Panelmitglieder nach einer einheitlichen Skala;
- c. das Gesamtranking nach einer anerkannten statistischen Methode, die auf die Einstufung der Panelmitglieder angewendet wird.

⁶ Die Komitees entscheiden im Rahmen der zugewiesenen Förderungsmittel nach dem Gesamtranking über die Finanzierung der Gesuche. Sie können eine Losziehung anordnen, wenn sich eine

Gruppe von nicht weiter differenzierbaren Gesuchen ergibt, aus der nur einzelne finanziert werden können.

⁷ Der Vorstand des Forschungsrats kann in den Reglementen und Ausschreibungen für einzelne Förderinstrumente Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen vorsehen.

Artikel 20 Open-Access-Publikationsbeiträge

¹ Die Geschäftsstelle entscheidet über Gesuche um Open-Access-Publikationsbeiträge.²

² Der Vorstand des Forschungsrats lässt sich jährlich über Art und Umfang der Förderungen nach Absatz 1 informieren.

2. Abschnitt: Weitere Gesuche und Berichterstattung

Artikel 21 Gesuche über Ergänzende Massnahmen

¹ Die Komitees entscheiden in abschliessender Kompetenz über Gesuche um Ergänzende Massnahmen.³

² Der Vorstand des Forschungsrats legt Maximalbeträge fest für Gesuche um Beiträge für die Projektbeendigung, die in abschliessender Kompetenz entschieden werden:

- a. von der oder dem Vorsitzenden des Komitees auf Antrag der Referentin bzw. des Referenten;
- b. oder von der Geschäftsstelle.

³ Das zuständige Komitee lässt sich jährlich über Praxis und Umfang der Behandlung und Entscheidung von Gesuchen für diese Beiträge informieren.

Artikel 22 Gesuche ohne finanzielle Auswirkungen

¹ Es entscheiden in abschliessender Kompetenz:

- a. die Komitees auf Antrag der Referentin oder des Referenten über die Änderung oder Aufhebung einer in der Beitragsverfügung ausdrücklich aufgeführten, nicht finanziellen Bedingung sowie über wesentliche Änderungen des Forschungsplans, namentlich aufgrund von Veränderungen in der für die Durchführung der Forschungsarbeiten zur Verfügung stehenden Forschungsinfrastruktur;
- b. die Referentinnen oder Referenten über die Verlegung des Forschungsortes an eine andere Institution;
- c. die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle über alle übrigen Gesuche von Beitragsempfängerinnen oder Beitragsempfängern ohne finanzielle Auswirkungen auf den laufenden Gesamtbeitrag, wie namentlich Personalmutationen, Verschiebungen in den Budgetrubriken oder Beitragsverlängerungen ohne Kostenfolgen.

² Vgl. [Reglement über die Open-Access-Publikationsförderung vom 7.11.2017](#).

³ Vgl. Art. 36 [Beitragsreglement](#) vom 27.02.2015 (Beiträge für die Projektbeendigung) und [Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement](#) vom 9.12.2015 ([Anhang 4](#): Flexibility-Grants; [Anhang 5](#): Mobilitätsbeiträge für Doktorierende; [Anhang 6](#): Research Time für Kliniker/innen; [Anhang 7](#): Gleichstellungsbeitrag; [Anhang 8](#): Entlastung von Lehrverpflichtungen).

Artikel 23 Personalmehrkosten und Saldoüberträge

Über die Zusprache von Personalmehrkosten nach Ziffer 6.4 des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement sowie über die Gewährung von Saldoüberträgen auf ein Fortsetzungsgesuch nach Ziffer 6.5 des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement entscheidet die Geschäftsstelle in abschliessender Kompetenz.

Artikel 24 Wiedererwägungsgesuche

¹ Wiedererwägungsgesuche werden von der Geschäftsstelle geprüft.⁴

² Liegen keine Anhaltspunkte für einen fehlerhaften Entscheid vor, tritt sie in abschliessender Kompetenz auf das Wiedererwägungsgesuch nicht ein.

³ Liegen Anhaltspunkte für einen fehlerhaften Entscheid vor, wird das Geschäft der Referentin oder dem Referenten mit Antrag auf Eintreten vorgelegt.

⁴ Entscheidet die Referentin oder der Referent auf Eintreten, unterbreitet sie oder er dem für die Beurteilung zuständigen Gremium einen neuen Entscheidungsvorschlag.

⁵ Über einen Antrag auf Nichteintreten der Referentin oder des Referenten entscheidet die oder der Vorsitzende des zuständigen Gremiums. Sie oder er kann bei Zweifeln an der Begründetheit eine unabhängige Beurteilung durch eine Expertenperson anordnen. Entscheidet die oder der Vorsitzende auf Eintreten, unterbreitet sie oder er dem zuständigen Gremium einen neuen Entscheidungsvorschlag.

⁶ Der Vorstand des Forschungsrats lässt sich von den zuständigen Gremien jährlich über die Praxis und den Umfang der Behandlung und Entscheidung von Wiedererwägungsgesuchen informieren.

Artikel 25 Berichterstattung

¹ Für die Prüfung und Genehmigung der wissenschaftlichen Berichterstattung über die unterstützten Forschungsarbeiten sind die Referentinnen oder Referenten zuständig. Eine Delegation an die Geschäftsstelle ist möglich.

² Für die finanzielle Kontrolle und namentlich die Prüfung und Genehmigung der finanziellen Berichte über die gewährten Beiträge ist die Geschäftsstelle zuständig. Sie fordert unter Vorbehalt von Artikel 28 Absatz 2 und 29 Absatz 2 nicht verwendete Beiträge zurück.

Artikel 26 Gesuche im Lead-Agency-Verfahren

¹ Bei Gesuchen, die von einer ausländischen Lead Agency positiv beurteilt werden, entscheidet der SNF über die Höhe seines Beitrags und dessen Bedingungen.

² Die Geschäftsstelle unterbreitet in Absprache mit der zuständigen Referentin oder dem zuständigen Referenten des Komitees die Entscheide zur Genehmigung (*Konkretisierung der Gründe für die Nichtgenehmigung*).

³ Die Geschäftsstelle prüft die Zulassung zur Gesuchstellung (Beitragsberechtigung).

⁴ Wenn der SNF Lead Agency ist, finden die Zuständigkeiten und das Verfahren nach dem ordentlichen Gesuchsverfahren des SNF Anwendung.

⁴ Vgl. auch Artikel 30.

Artikel 27 Gesuche über Beiträge an Forschungssemester

¹ Die Geschäftsstelle entscheidet über Gesuche um Beiträge an Forschungssemester.⁵

² Sie holt ein Referat eines im Forschungsgebiet kompetenten Mitglieds aus dem Forschungsrat und bei Bedarf ein externes Gutachten ein.

³ Die Berichterstattung an den Vorstand des Forschungsrats richtet sich nach Artikel 30.

3. Abschnitt: Beitragsabbrüche und Rückforderungen

Artikel 28 Beitragsabbrüche

¹ Über Beitragsabbrüche, die aufgrund einer wesentlichen Veränderung oder aufgrund des Wegfalls der Beitragsvoraussetzungen verfügt werden müssen, entscheidet die Geschäftsstelle.

² Über Beitragsabbrüche, die aufgrund eines Missbrauchs oder Verstosses nach Artikel 43 des Reglements über die Gewährung von Beiträgen verfügt werden müssen, entscheidet das zuständige Komitee.

Artikel 29 Rückforderungen

¹ Über Rückforderungen von ausbezahlten Beiträgen infolge von Beitragsabbrüchen nach Artikel 28 Absatz 1 entscheidet die Geschäftsstelle.

² Über Rückforderungen von ausbezahlten Beiträgen infolge von Beitragsabbrüchen nach Artikel 28 Absatz 2 entscheidet das zuständige Komitee.

4. Abschnitt: Verfahren und Berichterstattung der Geschäftsstelle

Artikel 30 Verfahren

Die Geschäftsstelle zieht im Beitragsverfahren in unklaren oder komplexen Fällen die Referentin bzw. den Referenten oder die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Komitees bei.

Artikel 31 Berichterstattung

Die Geschäftsstelle erstattet dem Komitee jährlich Bericht über Praxis und Umfang der Behandlung und Entscheidung zu Gesuchen, die sie in abschliessender Kompetenz gefällt hat.

IV. Kapitel Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Die folgenden Reglemente werden aufgehoben:

- a. Organisationsreglement des Nationalen Forschungsrats vom 14.11.2007.
- b. Ausführungsreglement zum Organisationsreglement des Nationalen Forschungsrats vom 13.2.2018.
- c. Organisationsreglement für den Fachausschuss Karrieren vom 11.3.2008 mit Anhang.

⁵ [Vgl. Reglement über Beiträge an Forschungssemester für austretende Mitglieder des Forschungsrats vom 1.11.2011.](#)

- d. Organisationsreglement für den Fachausschuss Interdisziplinäre Forschung vom 4.5.2016.
- e. Organisationsreglement für den Fachausschuss Internationale Zusammenarbeit vom 11.3.2008.
- f. Reglement für die Gleichstellungskommission des SNF vom 7.5.2014.
- g. Organisationsreglement der Evaluationskommission des Schweizer Programms für internationale Forschungsprojekte wissenschaftlicher Forschungsteams (SPIRIT) vom 14.8.2018.

Artikel 33 Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Der Vorstand des Forschungsrats nimmt seine Tätigkeit ab dem 1. Januar 2025 auf. Er stellt die ordnungsgemässe Erfüllung der Aufgaben und Organisation der Gremien des Forschungsrats in der Übergangszeit sicher.

² Die Abteilungen und Fachausschüsse erfüllen bis am 31. März 2025 die Aufgaben nach bisherigem Recht. Die Komitees nehmen ihre Tätigkeit ab 1. April 2025 auf. Sie setzen bis spätestens am 31. Oktober 2025 die Evaluationspanels und ständigen Fach- und Arbeitsgruppen ein. Evaluationspanels nach neuem Recht können mit Zustimmung der zuständigen Abteilung oder des zuständigen Fachausschusses bereits vor dem 31. März 2025 eingesetzt werden.

³ Die Zuständigkeiten und das Verfahren für die Beurteilung von Gesuchen und die Förderentscheide bestimmen sich bis am 31. März 2025 nach altem Recht. Der Vorstand des Forschungsrats ist zuständig für Beschlüsse und Entscheide, die dem Präsidium des Forschungsrats zugewiesen sind. Am 1. April 2025 laufende Evaluations- und Wiedererwägungsverfahren werden von den Evaluationspanels nach altem Recht zu Ende geführt. Die Förderentscheide fällt das fürs jeweilige Instrument neu zuständige Programmkomitee.

⁴ Das Leitungsgremium des Forschungsrats regelt die Einzelheiten. Für einzelne Förderinstrumente kann es in den Reglementen und Ausschreibungen abweichende Übergangsbestimmungen vorsehen. Es kann eine abweichende Regelung vorsehen:

- a. nach Absatz 3 für die Zuständigkeiten und Verfahren bei einzelnen Förderinstrumenten, soweit in Reglementen oder Ausschreibungen ausdrücklich vorbehalten.
- b. bei der Organisation der bis am 31. März 2025 amtierenden Abteilungen und Fachausschüsse, namentlich um deren Vorsitz und erforderliche Wahlen sicherzustellen.

⁵ Der Vorstand des Forschungsrats stellt eine Evaluation der ersten Vierjahresperiode der neuen Organisation sicher und legt hierfür bis spätestens Ende 2025 die anwendbaren Kriterien fest.

Artikel 34 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Artikel 35 Veröffentlichung

Dieses Reglement wird auf der Webseite des SNF veröffentlicht.

Dieses Reglement wurde am 22. Mai 2024 vom Stiftungsrat genehmigt.